

**Info-Schreiben**  
**An alle Betreiber von Immobilien und Anlagen**

**Kontrolle und Instandhaltung von Brand- und Rauchschutztüren nach DIN 18089**

Sehr geehrte Betreiber von Immobilien und Anlagen,

gemäß Landesbauordnung sind bauliche Anlagen im Bestand von Immobilien und Anlagen regelmäßig auf Vollfunktion zu kontrollieren und zu warten, um die sicherheitsrelevante Funktion zur Vermeidung von Schäden im Havariefall zu gewährleisten.

Die Inhalte der Landesbauordnung stellen das Baugesetz des jeweiligen Landes dar und sind somit verpflichtend einzuhalten.

Die Brandschutzversicherer verlangen eine Kontrolle und Wartung nach Regelwerk und können im Schadensfall den Nachweis abfordern.

Kann keine regelmäßige Kontrolle/Wartung nachgewiesen werden, hat der Sachversicherer das Recht u. U. Zahlung zu reduzieren oder gar einzubehalten.

Das Regelwerk

Im Rahmen der gesetzlichen Anforderung der LBO auf regelmäßige Kontrolle und Wartung ist festzustellen, dass Brand- und Rauchschutztüren bauliche Anlagen darstellen und demzufolge ein Regelwerk benötigen, nach welchem die Kontrolle und Wartung durchgeführt wird.

Dieses Regelwerk stellt die Norm 18089 dar.

Die DIN 18089 regelt die Kontroll- und Wartungsintervalle auf mindestens jährlich.

Das DIBT definiert Brand- und Rauchschutztüren als bauliche Anlagen, ebenso die Art und Weise der Kontrolle und Wartung.

Im Falle eines Brand- oder Rauchschadens prüft der Brandschutzversicherer die Einhaltung der landesbaurechtlichen Forderungen auf Kontrolle und Wartung der baulichen Anlagen (Bsp. Brand- u. Rauchschutztüren, Feststellanlagen etc.)

Ist diese Kontrolle und Wartung nach DIN 18089 nicht nachweisbar, kann dies nur unter Umständen zum vollständigen Verlust der Versicherungsleistung führen, oder zum Verlust von Teilleistungen des Sachversicherers.

Individuelle Regelungen über den erforderlichen Einsatz von Brand- und Rauchschutztüren sind in den versicherungsvertraglichen Dokumenten zu regeln.

Baugesetzliche Regelungen für Einsatz und die Wartung von Brand- und Rauchschutztüren bei Objekten sind in den LBO, Verwaltungsvorschriften etc. festgeschrieben und zwingend einzuhalten. Die Einhaltung wird im Schadensfall entsprechend geprüft und ist nicht unbedingt vertraglich zu vereinbaren, sondern da Baugesetz, Grundlage und Verpflichtung. Dies wird vom Brandschutzversicherer zur Prävention und Vermeidung von Schäden durch Brand und Rauch vorausgesetzt.